

Dr. Gerhard Falk - Reauz 122, A 9074 Keutschach am See

An S.g. Herrn

Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser

Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Reauz, am 27. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser,
Lieber Peter!

Wie Dir sicherlich bekannt ist und ich Dir ja schon einmal dazu geschrieben habe, entstand jüngst einiges an Konfliktpotential bezüglich Bäder (z.B. Ressnig Teich Ferlach, Strandbad Rauschelesee, Cafe „Alt Wien“ Keutschachersee und einige mehr), weil die Bezirkshauptmannschaft neuerdings plötzlich umfangreichere Auflagen verhängt. Schließungen und „Abreißen“ liegt in der Luft.

Da sich mein Privathaus ganz nahe dem Rauschelesee befindet, erfahre ich dies hautnah, die Wogen gehen echt hoch, auch in meiner Familie. Deshalb habe ich als Privatbürger eine Online Petition eingerichtet, mit inzwischen 467 Unterstützenden (Stand heute). Bitte entnimm alles nähere dort (unter „Neuigkeiten“):

<https://www.openpetition.eu/at/petition/online/freier-zugang-nach-badeschluss-zu-bad-spielplatz-am-rauschelesee>

Mit der Intention rasche Lösungen zu finden, führte ich etliche Gespräche, habe u.a. auch die Rechtslage analysiert und mit - zunächst fokussiert auf das Bad Rauschelesee - folgenden Schlüssen (erläutere so einfach wie möglich):

- 1.) Die BH legt ihren Bescheiden offenbar generell die **ÖNORM EN 15288-2** zugrunde. Diese **sicherheitstechnische** (!) Norm ist u.a. nur verbindlich, wenn die Behörde einen Bescheid auf sie stützt. Die Norm verlangt dann u.a. eine „Risikoanalyse“ - und, wenn ein Bad nach den Öffnungszeiten für die Allgemeinheit offen bleibt, entweder rund um die Uhr eine „Aufsichtsperson“ oder zumindest „Rufbereitschaft“. Ansonsten könnte

unter Umständen eine Haftung für den Bürgermeister entstehen im Unglücksfall. Genau dieses „Haftungsgespenst“ geistert nun herum und verursacht die derzeitigen, reflexartigen Schließungen, zum größten Unmut von Bevölkerung und Tourist:innen, vor allem Kinder (Ferien). Dazu die Kostenkeule „Aufsichtsperson“ - viel zu teuer!

Jedoch für den Rauschelesee (und viele andere Naturbäder) ist besagte **ÖNORM gar nicht anzuwenden**, wie meine Analyse (vgl. Anlage) eindeutig ergab (noch keiner hat sie bisher widerlegt). D.h. keine Pflicht zu: Risikoanalyse, Aufsichtsperson, nicht einmal „Rufbereitschaft“! Legt die BH ggst. ÖNORM fälschlich zugrunde, wäre dies eine Kompetenzüberschreitung. Betroffene hätten die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde.

Andere Bundesländer handhaben dies problemlos, so z.B. ganz Wien oder etwa St. Veit im Mühlkreis (OÖ), wo es jeweils Badestege gibt und alle unbeaufsichtigt baden dürfen.

- 2.) Niemand den ich sprach kannte sich bisher in dieser Materie offenbar wirklich aus. Deshalb schwirren **zahlreiche Irrmeinungen** umher. Quellen dafür sind z.B. einige involvierte Gesetze, eines davon das **„Bäderhygienegesetz“** (Bundesgesetz). Das Bad Rauschelesee fällt eindeutig darunter („Bäder an Oberflächengewässern“). Und dieses Gesetz spricht u.a. von „*Überwachungszeitplan*“ oder „*Überwachung der Badegewässer*“ (§2a (9) 2., 3.) oder vom „*Schutz der „Gesundheit der Badegäste*“ (§5 (3), etc. Jedoch ist dies immer nur in **Bezug auf die Wasserqualität** zu verstehen! Ein erfahrener, kompetenter Amtsleiter war beispielweise zunächst - fälschlich - völlig überzeugt, dass damit die allgemeine, körperliche Sicherheit gemeint war.
- 3.) Derselbe Amtsleiter zitierte daraufhin eine Passage aus „einem Dokument der Landesregierung“. Es handelte sich um den „Leitfaden Seenerlebnis Kärnten“ aus 2017 (siehe Anlage). Im Kapitel „*Rechtliche Rahmenbedingungen*“ steht dort: „*Hervorzuheben ist, dass das Bäderhygienegesetz mit der Aufsichtspflicht ausschließlich dann in Kraft tritt, wenn es sich um eine Badeanlage handelt*“ (vgl. S. 38). Er meinte beharrlich, hier werde ja wieder diese „Aufsichtspflicht“ bestätigt! Ja, jedoch nur hinsichtlich der Wasserqualität! So entstehen Rechtsirrtümer... Auf S. 39 derselben Broschüre steht weiters als wohl gutgemeinter Tipp, wie denn das Bäderhygienegesetz vermieden werden könne: „*Badestege ... fallen ... unter das Bäderhygienegesetz ... Wenn diese nun mit einem Geländer eingefasst werden und baulich ausreichend gegen ein*

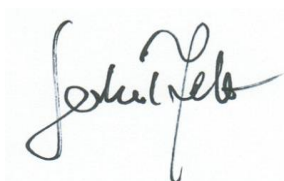
Ab/Hineinstürzen (im Sinne ÖNORM B5371) gesichert sind, so ist es eine Einrichtung zum Spazieren ... und fällt nicht mehr unter das Bäderhygienegesetz.“ Gemeint ist also die Absicherung als Spazierweg, dieser müsste diesfalls abgesichert werden und nicht das Bad! Auch diese Passage verstärkt mE ungewollt den obigen Rechtsirrtum, das Hygienegesetz habe etwas mit Haftung und Personenschäden zu tun!

4.) Weiters lernte ich gem. § 9a (1) Bäderhygienegesetz: **„Dem Landeshauptmann obliegt die Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Badegewässer. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe auf Landesebene hat er für die Koordinierung der Zusammenarbeit und Vernetzung der einschlägigen Fachgebiete zu sorgen.“** Auch darum dieser hilfeschende Brief an Dich. Dies nicht nur aus Eigennutz und im Gemeindeinteresse sondern auch zugunsten des gesamten Kärnten-Tourismus sowie für die Kärntner Bevölkerung.

Meine Anregung wäre es nun, dass vielleicht der LH, kraft seiner Amtsverpflichtung auch als Vorgesetzter der Bezirkshauptmannschaft, den hier aufgezeigten Irrtum gegenüber den involvierten Behörden aufzuklären, die Unterlagen klarer zu formulieren und die diesbezügliche Gesetzeslage eindeutig klarzustellen. Es kann ja nicht sein, dass in Kärnten dutzende Naturbäder zum Schaden der Bevölkerung geschlossen oder teuer umgebaut werden müssen und in anderen Bundesländern ist dies gar kein Problem!?

Vielleicht sollten sich alle verantwortlichen Behörden (im Sinne des § 9a (1) Bäderhygienegesetz) koordinierend zusammensetzen und die Sache aufklären? Dies auch im Sinne der geltenden Tourismusstrategie (vgl. S.5): *„Deshalb haben wir uns von Landesseite zum Ziel gesetzt, Meter für Meter Seegrund für die Öffentlichkeit zurückzuerobern“.*

Mit hoffnungsvollen Grüßen



Anlagen: Ergänzende Eingabe vom 04.07.2023 (mit Analyse)

Broschüre „Land Kärnten Seenerlebnis“